



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn
Ministerium für Soziales und Integration
des Landes Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

Bayerisches Staatsministerium Familie,
Arbeit und Soziales
Winzererstr. 9
80797 München

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit
und Soziales
Oranienstr. 106
10969 Berlin

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

Freie und Hansestadt Bremen
Senat für Soziales, Jugend,
Integration und Sport
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

- Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration
Amt für Soziales - Referat SI 42
Hamburger Str. 47
22083 Hamburg

Hessisches Ministerium für Soziales
und Integration
Sonnenbergstraße 2/2a
65193 Wiesbaden

Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Hannah-Arendt-Platz 2,
30159 Hannover

Va2

bearbeitet von:
Annette Bartelt

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-2633
Fax +49 228 99 527-1209

va2@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Bonn, 11. November 2020

AZ: Va2 - 58161-1/2

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen
und Familie des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Verbraucherschutz
Albertstr. 10
01097 Dresden

Ministerium für Arbeit, Soziales und
Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg

Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
Glinkastr. 40
10227 Berlin

Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
34105 Kassel

nachrichtlich:

Werkstatträte Deutschland e.V.
Schiffbauerdamm 19
10117 Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft
der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
und der Eingliederungshilfe
48133 Münster

Bundesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.
Sonnemannstraße 5
60314 Frankfurt am Main

**Werkstätten für behinderte Menschen / Umsetzung der Finanzierung von
Werkstatträte Deutschland e.V. (§ 39 Absatz 4 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung)**

Zur Umsetzung der Finanzierung von Werkstatträte Deutschland e.V. teile ich Folgendes mit:

1. Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde die Finanzierung der überregionalen Interessenvertretungen der Werkstatträte gesetzlich geregelt. Seitdem gehören zu den Kosten, die die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zu tragen haben, auch die Aufwendungen für die überregionalen Interessenvertretungen. Die WfbM erhalten diese Aufwendungen dann von ihren Kostenträgern erstattet.

Durch Artikel 2a des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. S. 1657) wurde § 39 Absatz 4 der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung angefügt. Er konkretisiert die Finanzierung von Werkstatträte Deutschland e.V. (WRD e.V.) als Interessenvertretung der Werkstätten auf Bundesebene. Danach erhält WRD e.V. einen Betrag in Höhe von 1,60 Euro pro Person im Arbeitsbereich der Werkstatt und pro Jahr für seine Arbeit.

Zahlungspflichtig sind die nach § 63 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) zuständigen Träger. Das sind alle Träger, die die Leistungen für die Beschäftigten im Arbeitsbereich von WfbM erbringen (Eingliederungshilfe, Unfallversicherung, Kriegsopferfürsorge und Jugendhilfe).

2. Alle Bundesländer haben gemäß § 94 Absatz 1 SGB IX von ihrem Recht Gebrauch gemacht, durch Landesgesetz die Eingliederungshilfeträger zu bestimmen. Ich bitte

deshalb, alle Träger in Ihrem Zuständigkeitsbereich über das nachstehende Verfahren zu informieren.

Soweit im Sozialen Entschädigungsrecht die Träger der Kriegsopferfürsorge betroffen sind, bitte ich Sie, dieses Schreiben an die intern zuständige Organisationseinheit weiterzuleiten verbunden mit der Bitte, alle Träger der Kriegsopferfürsorge über das Verfahren zu informieren.

Die hier adressierten weiteren Träger bitte ich um unmittelbare Umsetzung des genannten Verfahrens. Adressierte Spitzenverbände bitte ich ebenfalls um Information aller Träger in Ihrem Zuständigkeitsbereich über das nachstehende Verfahren.

3. § 39 Absatz 4 der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung sieht folgende Umsetzung der Finanzierung der überregionalen Interessenvertretungen vor:

Stichtag 1. Januar

Der Betrag ist zu entrichten für jeden Menschen mit Behinderung, der am 1. Januar des betreffenden Jahres im Arbeitsbereich einer Werkstatt tätig ist. Jeder zuständige Träger hat zu diesem Stichtag unaufgefordert zu ermitteln, wie viele Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich in einer WfbM in seinem Zuständigkeitsbereich tätig sind. Ebenso ermittelt jeder Träger unaufgefordert den Zahlbetrag, den er an WRD e.V. zu entrichten hat. Der jeweilige Träger unterrichtet WRD e.V. über die Berechnungsgrundlagen seiner Zahlung. Dadurch erhält WRD e.V. einen Überblick, welcher Träger für wie viele Beschäftigte Zahlungen in welcher Höhe leistet.

Die Berechnungsgrundlage ist von den Kostenträgern bis spätestens 1. Februar per E-Mail an folgende Adresse info@wr-deutschland.de zu senden. Sofern der Postweg gewählt wird, ist folgende Adresse anzugeben:

Werkstatträte Deutschland e.V.
Schiffbauerdamm 19
10117 Berlin.

Stichtag 1. Februar

Zum 1. Februar (Wertstellung) eines jeden Jahres zahlt der jeweilige Träger den ermittelten Zahlbetrag unaufgefordert an Werkstatträte Deutschland e.V. aus.

WRD e.V. bittet die Träger, die Zahlungen auf folgende Bankverbindung einzuzahlen:

Kontoinhaber: Werkstatträte Deutschland e.V.

IBAN: DE07 1005 0000 0190 7910 71

Sparkasse Berlin.

Im Verwendungszweck der Überweisung ist der vollständige Name des jeweiligen Kostenträgers anzugeben, um die Zahlungseingänge korrekt zuordnen können.

Stichtag 30. Juni

WRD e.V. erstellt jährlich unaufgefordert zum 30. Juni einen Bericht über die Verwendung der im Vorjahr insgesamt erhaltenen Mittel. Dieser Bericht wird jedem zuständigen Träger übersandt. Das ermöglicht den Kostenträgern eine Prüfung, ob die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden. WRD e.V. erörtert diese Berichte mit den zuständigen Trägern oder deren überregionaler Vertretung, soweit diese es wünschen.

4. Das Verfahren wird erstmalig für 2021 umgesetzt. Das bedeutet, dass zum Stichtag 01.01.2021 die gesamte Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Kostenträgers zu ermitteln ist. Der ermittelte Zahlungsbetrag ist bis zum 01.02.2021 an den WRD e.V. zu überweisen. Es handelt sich um eine gesetzliche Verpflichtung. Die dargestellten Arbeitsschritte sind also ohne weitere Aufforderung von allen Trägern umzusetzen.

Für Rückfragen zum Verfahren stehen Frau Rosenbaum und Frau Lessner von der Geschäftsstelle von WRD e.V. gern unter der Rufnummer 030 - 28095765 - zur Verfügung.

5. Vorsorglich weise ich schon jetzt darauf hin, dass der genannte Beitrag von 1,60 € dynamisiert ist. Gemäß § 39 Absatz 4 Satz 6 erhöht sich dieser Beitrag, wenn sich die Ausgleichsabgabe gemäß § 160 Absatz 3 Satz 1 bis 3 SGB IX erhöht. Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist an die Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV gekoppelt. Wenn der Bundesrat in seiner nächsten Sitzung am 27. November 2020 der Verordnung über maßgebende Rechengrößen in der Sozialversicherung 2021 zustimmt, erhöht sich die Bezugsgröße so, dass die Ausgleichsabgabe steigt. Damit steigt auch der an WRD zu zahlende jährliche Beitrag pro Person im Arbeitsbereich einer WfbM voraussichtlich von 1,60 € auf 1,81 €.

Ich werde Ihnen Anfang Dezember mitteilen, ob der erhöhte Betrag zugrunde zu legen ist. Über das Verfahren informiere ich Sie jetzt schon, damit sich die Träger auf ihre neuen Pflichten ab dem 1. Januar 2021 einstellen können.

Zur Ausgleichsabgabe ergeht an die betroffenen Stellen eine gesonderte Mitteilung.

Im Auftrag

Dr. Peter Mozet

